



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 29.07.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009354

Publizierende Stelle

Gemeinde Wohlen bei Bern - Abteilung Bau und Planung, Hauptstrasse 26, 3033 Wohlen b. Bern

Baugesuch: Bernstrasse 2 + 2a, Wohlen bei Bern

Bauherrschaft:

Ulrich Ramseier
3032 Hinterkappelen

Projektverfasser:

Sophie Rindlisbacher
3012 Bern

Bauvorhaben:

Abbruch von Abstellraum und Wagenschopf sowie Ersatzneubau eines Schopfs.
Bernstrasse 2 + 2a, 3032 Hinterkappelen

Standort:

Parzellen Nr. 2957

Nutzungszone und/oder Überbauungsordnung:

Landwirtschaftszone, Lärmempfindlichkeitsstufe III

Gewässerschutzbereich/Massnahme:

ÜB

Ausnahmen:

Überschreiten des Waldabstandes, Art. 25 KWaG
Befreiung der Solarpflicht nach Art. 39a KEnG

Ort der Planauflage:

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Die Baugesuchsunterlagen liegen bei der Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Wohlen während den Öffnungszeiten auf.
Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (<https://www.portal.ebau.apps.be.ch> / eBau-Nr. 2024-

5777). Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet beim Departement Bau und Planung, Hauptstrasse 26, 3033 Wohlen innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (im Doppel).

Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeinde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Baugesetz). Allfällige Kollektiveinsprachen oder vervielfältigte Einsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 BauG: Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 28.08.2026